Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

Schönefeld, den 01.04.2022 20. Jahrgang * Nummer: 04/22 Inhaltsverzeichnis: **Amtliche Bekanntmachung** Beschluss Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses in der Gemeinde Schönefeld Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses in der Gemeinde Schönefeld am Beschluss über die Richtlinie der Gemeinde Schönefeld zur Unterstützung der Arbeit der Richtlinie der Gemeinde Schönefeld zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen der Beschluss über die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld......12 Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld13

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld

Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11

sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten

Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 18/2022

öffentlich

Drucksachen Nr.: BV/026/2022

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	23.03.2022	mehrheitlich beschlossen

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses in der Gemeinde Schönefeld am 03.04.2022

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBI.I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBI.I/17, [Nr. 8]), i. V. m. § 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBI.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 38], S.3), die in der Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses in der Gemeinde Schönefeld im Jahr 2022.

Mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird folgender verkaufsoffene Sonntag für die Gemeinde Schönefeld, OT Waltersdorf, festgesetzt:

03. April 2022 "Schönefelder Frühlingsfest", Verkaufszeitraum 13:00 bis 18:00 Uhr.

Begründung

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG aus Anlass besonderer Ereignisse an jährlich höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr öffnen, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.

Zur ausnahmsweisen Sonntagsöffnung können allerdings nur diejenigen Verkaufsstellen privilegiert werden, die von dem besonderen Ereignis direkt betroffen sind bzw. räumlich nah am Ort des Geschehens liegen. Vorhergehend hat eine Prüfung, Abwägung und Entscheidung im Rechtsetzungsverfahren zu erfolgen.

Die entsprechenden Öffnungstage und Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels Ordnungsbehördlicher Verordnung, in der das von dem Ereignis betroffene Gemeindegebiet beschrieben ist, festgesetzt.

Gemäß § 26 Abs. 3 OBG erfordert der Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung einen Beschluss der Gemeindevertretung und eine darauf basierende Festsetzung durch die örtliche Ordnungsbehörde.

Die "Schönefelder Frühlingsfest" am 03. April 2022 ist als besonderes Ereignis i. S. d. § 5 Abs. 1 BbgLöG zu bewerten, da es sich um eine besondere Veranstaltung handelt. Mit dem Frühlingsfest, welches insgesamt vom 01. – 03. April 2022 anberaumt ist, soll eine neue Tradition im OT Waltersdorf geschaffen werden. Auf dem Gelände des Einkaufscenters Waltersdorf soll dieses Ereignis in Form eines Familienfestes, auch künftig jährlich, viele Besucher erfreuen. Am 03. April 2022 ist beabsichtigt, das Fest mit verkaufsoffenen Geschäften im OT Waltersdorf abzurunden. Das Ereignis ist geeignet, nicht nur Einwohner der Gemeinde, sondern auch auswärtige Besucher anzuziehen. Das Veranstaltungsprogramm dieses Jahres ist als Anlage 1 beigefügt.

Mit dem Beschluss der Ordnungsbehördlichen Verordnung soll den im näheren Veranstaltungsumfeld ansässigen Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung zu öffnen. Auf Grundlage der vorliegenden Beschlussfassung besteht für die Unternehmen die Option, mit Planungen und Organisationsarbeiten für die Öffnung der Verkaufsstellen zu beginnen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1-3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BBgLÖG) wurden die IHK Cottbus, der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB), die Gewerkschaft ver.di, die Katholische Kirche Berlin-Brandenburg sowie die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) beteiligt und mit Schreiben vom 04. März 2022 angehört.

Eingegangene Stellungnahmen sind beigefügt Anlage 2.

Alle Ergebnisse der schriftlichen Anhörungen werden auf der Homepage der Gemeinde Schönefeld veröffentlicht.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	16	5	3	0	0

Schönefeld, 25.03.2022

C. Hentschel Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses in der Gemeinde Schönefeld am 03. April 2022

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBI.I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBI.I/17, [Nr. 8]), i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBI.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 38], S.3) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld Nr. 18/2022 vom 23.03.2022 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses in der Gemeinde Schönefeld am 03. April 2022 erlassen:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

1.) Aus Anlass eines besonderen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) können Verkaufsstellen im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld zum

"Schönefelder Frühlingsfest" am 03. April 2022

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

§ 2 Beschäftigungszeiten und Auskunft

Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 BbgLöG, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld in Kraft.

Schönefeld, 25. März 2022

C. Hentschel Bürgermeister

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 22/2022

öffentlich

Drucksachen Nr.: BV/027/2022

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	23.03.2022	einstimmig beschlossen

Betreff:

Beschluss über die Richtlinie der Gemeinde Schönefeld zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen der Gemeindevertretung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt die Richtlinie der Gemeinde Schönefeld zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen der Gemeindevertretung gemäß Anlage.

Begründung:

Der Landtag Brandenburg hat die Landesregierung mit Beschluss vom 15. November 2018 aufgefordert, eine Überarbeitung des Runderlasses zur Fraktionsfinanzierung mit dem Ziel einer höheren Flexibilität des Einsatzes der Fraktionsmittel vorzunehmen und zudem in geeigneter Weise ausdrücklich die Möglichkeit zur Beschäftigung hauptamtlicher Mitarbeiter von Fraktionen, insbesondere in den Kreistagen und kreisfreien Städten hervorzuheben (Drucksache 6/9895 (2. ND)-B).

Zudem wird nochmals auf die Zuwendungen für Fraktionen aus kommunalen Haushaltsmitteln erläuternd hingewiesen:

Fraktionszuwendungen sind zweckgebundene Zuwendungen. Sie dienen dazu, die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionen für ihre Geschäftsführung ganz oder teilweise zu decken und sind hierauf begrenzt (vgl. BVerfGE 80, 188 [231]). Hierauf folgt, dass Fraktionszuwendungen nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen dürfen, die dem einzelnen Mitglied der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung). Darüber hinaus dürfen sie nicht zu einer verfassungswidrigen verdeckten Parteienfinanzierung führen (vgl. BVerfGE 20, 56).

Zulässig ist auch die Beschäftigung von Fraktionsmitarbeitern, sofern dies mit Blick auf die Größe der Gebietskörperschaften und der mit ihr zusammenhängenden Komplexität der Aufgaben oder ggf. unter Berücksichtigung kommunalspezifischer Besonderheiten gerechtfertigt ist (siehe auch Schumacher u.a., Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, Stand: Dezember 2015, Rdnr. 11.6.3 zu § 32 BbgKVerf).

Bei der Entscheidung der Gemeindevertretung, ob und in welcher Höhe den Fraktionen Zuwendungen gewährt werden, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft und unter Beachtung der Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu treffen

ist. Für die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fraktionen ist daher ein Maßstab zu wählen, der einerseits dem Bedarf gerecht wird, andererseits dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt. Näheres soll die in der Anlage beigestellte Richtlinie zur Förderung der Fraktionsarbeit regeln.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	22	0	2	0	0

Schönefeld, 25.03.2022

C. Hentschel Bürgermeister

Richtlinie der Gemeinde Schönefeld zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen der Gemeindevertretung

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBI.I/21, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in Ihrer Sitzung am 23.03.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Unterstützung der Fraktionsarbeit werden allen Fraktionen der Gemeinde Schönefeld Sachleistungen, Personalleistungen und Zuwendungen aus dem Gemeindehaushalt gewährt.
- (2) Die Gemeindeverwaltung unterstützt die Arbeit der Fraktionen durch Umsetzung der in der Richtlinie getroffenen Festlegungen. Für diesbezügliche Anträge und Anfragen stehen nachfolgende Kontaktdaten zur Verfügung:

Email: gremien@gemeinde-schoenefeld.de

Tel. 030-536720-904/-902.

§ 2 Geschäftsführungsbetrag

- (1) Fraktionen wird jährlich auf Antrag zur Unterstützung der Fraktionsarbeit eine Zuwendung gewährt (Geschäftsführungsbetrag).
- (2) Der Geschäftsführungsbetrag setzt sich zusammen aus
 - a) einem allgemeinen Sockelbetrag je Fraktion in Höhe von 90 Euro/Monat und
 - b) einem Betrag je Fraktionsmitglied in Höhe von 50 Euro/Monat unabhängig von der Anzahl der Fraktionsmitglieder.
- (3) Für die Aufwandsentschädigung eines Fraktionsmitarbeiters wird den Fraktionen zusätzlich ein monatlicher Betrag in Höhe von 500,00 €, unabhängig von der Fraktionsgröße, gewährt.
- (4) Der Anspruch entsteht mit dem Tag der Konstituierung der Fraktion und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode oder dem Ablauf des Monats, in dem die Fraktion ihre Rechtsstellung verliert. Besteht der Anspruch nicht für das gesamte Kalenderjahr, wird der Geschäftsführungsbetrag anteilig nach Monaten berechnet.

- (5) Sofern der Antrag bis zum 15.01. des laufenden Jahres gestellt wurde, erfolgt die Auszahlung von 50 % des Jahresbetrages des Geschäftsführungsbetrages bis zum 31.01. des Jahres. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt erst nach Einreichung des letzten Verwendungsnachweise gemäß § 4 dieser Richtlinie. Zu Beginn der Wahlperiode erfolgt die Auszahlung des anteiligen Geschäftsführungsbetrages für das Kalenderjahr in einer Summe.
- (6) Verringert oder erhöht sich die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, wird der Geschäftsführungsbetrag mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats anteilig neu berechnet. Die sich daraus ergebende Differenz ist im Wege einer Rück- bzw. Nachzahlung unverzüglich auszugleichen.

§ 3 Verwendungszweck

- (1) Der Geschäftsführungsbetrag nach § 2 kann grundsätzlich nur für folgende Zwecke verwandt werden:
 - a) Anmietung eines Fraktionsgeschäftsraumes (einschließlich Nebenkosten),
 - b) Aufwandsentschädigung für einen Fraktionsmitarbeiter,
 - c) Kosten der Einbeziehung der sachkundigen Einwohnerinnen der einzelnen Fachausschüsse der Gemeinde Schönefeld, wenn diese der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Gemeindevertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen.
 - d) Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung. Hierzu zählen einmalige Kosten (Bürotechnik, Druck- und Kopiersysteme, IT- und Netzwerktechnik) und wiederkehrende Ausgaben (Wartung der Technik, Porto, Kosten für Internetnutzung und Telekommunikation, einschließlich Kosten für Telefonund Videokonferenzen Papier etc.).
 - e) Beschaffung einer Grundausstattung an Fachliteratur und Zeitschriften.
 - f) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktion bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten.
 - g) Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn diese der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Gemeindevertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Gemeindevertretung anstehen (Fortbildungs- und Informationsreisen). Die Reisekostenvergütung ist von der Fraktion entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren.
 - h) Bewirtung von Gästen und die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen. Voraussetzung ist, dass es sich hierbei um eine Angelegenheit der Gemeinde Schönefeld handelt und ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht.

- i) Öffentlichkeitsarbeit insbesondere eigene Publikationen, Pressekonferenzen (einschließlich Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder Angelegenheiten der Gemeinde Schönefeld. Die Fraktion hat auf die Abgrenzung ihrer Öffentlichkeitsarbeit von einer unzulässigen Wahlwerbung für die sie tragende Partei bzw. Vereinigung zu achten.
- j) Rechtsberatung und Prozesskosten
- (2) Unzulässig ist die Verwendung des Geschäftsführungsbetrages insbesondere für:
 - a) Zuwendungen an den Fraktionsvorsitzenden bzw. dessen Vertreter, aus denen Geschenke, Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernsprechgebühren und sonstige persönliche Büroaufwendungen gezahlt werden sollen,
 - b) die Teilnahme an Kongressen und Seminaren der eigenen Partei und Parteigliederungen (Parteiveranstaltungen)
 - c) die Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen
 - d) Spenden
- (3) Sofern Ausgaben getätigt wurden, die nicht unter Abs. 1 oder Abs. 2 aufgeführt sind, ist im Einzelfall durch den Hauptverwaltungsbeamten zu prüfen, ob hierfür die Verwendung des Geschäftsführungsbetrages zur Wahrnehmung der organschaftlichen Aufgabe der Fraktion zulässig ist und von einer Rückforderung nach § 5 Abs. 3 abgesehen wird. Die Einzelfallprüfung ist aktenkundig zu machen.

§ 4 Verwendungsnachweis

- (1) Die Fraktionen haben bis zum 1. März des Haushaltsjahres, welches auf das Jahr der Zuwendungsgewährung folgt, die Verwendung des Geschäftsführungsbetrages entsprechend dieser Richtlinie mittels Abrechnungsbogen (Anlage 1) gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die bestimmungsgemäße Verwendung ist durch den Fraktionsvorsitzenden zu versichern.
- (2) Der Verwendungsnachweis hat summarisch alle Ausgabenarten mit den darauf entfallenden Beträgen darzustellen.
- (3) Bei Ablauf der Wahlperiode ist abweichend von Absatz 1 der Verwendungsnachweis innerhalb von 4 Wochen nach der Kommunalwahl einzureichen.
- (4) Verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, so ist der Verwendungsnachweis für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres innerhalb eines Monats zu erbringen.
- (5) Sofern ein Fraktionsgeschäftsraum angemietet und / oder ein Fraktionsmitarbeiter beschäftigt wurde, sind die entsprechenden Bestellungsnachweise dem Verwendungsnachweis beizufügen.

(6) Der Verwendungsnachweis hat für eine Prüfung durch die Rechnungsprüfung der Gemeinde Schönefeld zugänglich zu sein. Dafür sind durch die Fraktion geeignete Unterlagen (Belege, ggf. auch Mietvertrag) für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten nach der Zuwendungsgewährung bereitzuhalten.

§ 5 Prüfung des Verwendungsnachweises

- (1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise ist vom Hauptverwaltungsbeamten oder von ihm beauftragten Mitarbeitern vorzunehmen.
- (2) Gegenstand der Prüfung ist die nach dieser Richtlinie bestimmungsgemäße Verwendung des Geschäftsführungsbetrages.
- (3) Wurde der Geschäftsführungsbetrag nur zum Teil verwandt oder werden bei der Prüfung Verwendungsverstöße festgestellt, werden die nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückgefordert oder mit dem künftigen Geschäftsführungsbetrag verrechnet.
- (4) Wenn sich durch den Verwendungsnachweis erhebliche und begründete Zweifel an der bestimmungsgemäßen Verwendung des Geschäftsführungsbetrages ergeben und diese nicht durch zusätzliche Erläuterungen und Nachfragen ausgeräumt werden können, hat die Fraktion dem Hauptverwaltungsbeamten bzw. den nach Absatz 1 beauftragten Mitarbeitern Einsicht in die Belege zu gewähren.

§ 6 Bildung von Rücklagen

- (1) Fraktionen können für einmalige nach § 3 Abs. 1 zulässige Ausgaben Rücklagen bilden.
- (2) Der Zweck und die Höhe der Rücklage ist dem Hauptverwaltungsbeamten mit dem Verwendungsnachweis anzuzeigen.
- (3) Nicht verausgabte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen sind am Ende der Wahlperiode, innerhalb von 4 Wochen nach der Kommunalwahl, zurückzuzahlen.

§ 7 Büroausstattungszuschuss

- (1) Sofern die Fraktion für die Fraktionsgeschäftsstelle Büroräume nutzt, kann auf Antrag für die Dauer der Wahlperiode ein einmaliger Büroausstattungszuschuss in Höhe von 1.000 Euro gewährt werden.
- (2) Die Auszahlung des Büroausstattungszuschusses erfolgt nach Vorlage entsprechender Rechnungen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Erstmalige Anträge der Fraktionen sind aufgrund der im laufenden Haushaltsjahr beschlossenen Richtlinie bis zum 31.07.2022 zu stellen.

Schönefeld, 25.03.2022

C. Hentschel Bürgermeister

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 23/2022

öffentlich

Drucksachen Nr.: BV/028/2022

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	23.03.2022	einstimmig beschlossen

Betreff:

Beschluss über die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld gemäß Anlage.

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 09.02.2022 mit Beschluss Nr. 14/2022 die Neubildung der Ausschüsse (§ 43 BbbgKVerf) der Gemeindevertretung beschlossen. Es handelt sich dabei um

- a) den Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport
- b) den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr
- c) den Ausschuss für Bauen und bezahlbares Wohnen
- d) den Ausschuss für Entwicklung sowie
- e) den Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität.

Die Zuständigkeitsordnung dient der zukünftigen Arbeitsorganisation und regelt originäre Zuständigkeiten der Ausschüsse. Die Gemeindevertretung wird damit in die Lage versetzt, eindeutige Zuweisungen gemäß § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	23	0	0	1	0

Schönefeld, 25.03.2022

C. Hentschel Bürgermeister

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Zuständigkeitsordnung gilt für die Ausschüsse der Gemeinde Schönefeld, die nicht auf Grundlage eines Gesetzes zu bilden sind (Ausschüsse gemäß § 43 BbgKVerf).
- (2) Die Zuständigkeitsordnung grenzt den Aufgabenrahmen und die Befugnisse der Ausschüsse ab. Sie hat innere Bindungswirkung in den Ausschüssen und soll zu einer effektiven Ausschussarbeit beitragen.

§ 2 Allgemeiner Aufgabenrahmen

- (1) Die nach § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse haben sich insbesondere mit Angelegenheiten zu befassen, die ihnen von der Gemeindevertretung bzw. im Rahmen der Ausschusskoordinierung vom Hauptausschuss zur Beratung überwiesen wurden.
- (2) Die nach § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse der Gemeindevertretung haben keine Entscheidungsbefugnisse, aber eigene fachliche Verantwortungsbereiche, die in den §§ 3-8 dieser Ordnung näher bestimmt sind.
- (3) Sie sind in ihrem Verantwortungsbereich sachverständig und können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.
- (4) Unabhängig von konkreten Einzelaufträgen haben die Ausschüsse innerhalb ihres fachlichen Verantwortungsbereiches das Recht und die Pflicht, ihr Selbstbefassungsrecht zu wahren und Stellungnahmen zu an die Gemeindevertretung gerichteten Vorlagen und Anträgen aufgabenbezogen abzugeben und entsprechende Empfehlungen auszusprechen.
- (5) In Fällen der Übertragung einer umfangreichen Komplexaufgabe an mehrere Ausschüsse entscheidet die Gemeindevertretung/ der Hauptausschuss über die Zuweisung von Teilverantwortung und Federführung. Diese kann von den Ausschüssen nicht mit der Begründung mangelnder Fachkompetenz zurückgewiesen werden. Das gilt auch für die Übertragung von Einzelaufgaben nach Absatz 1.

§ 3 Ausschuss für Entwicklung

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen Planung, Ortsgestaltung und Bauen.

Zum fachlichen Verantwortungsbereich gehören:

- Beratung von Satzungen und sonstiger ortsrechtliche Bestimmungen der Stadtentwicklung, sofern sie kommunale Belange betreffen. Hierzu zählen die Aufstellung und Änderung der Bebauungspläne, Masterpläne und der Flächennutzungsplanung sowie von Veränderungssperren einschließlich der jeweiligen Beteiligungsverfahren
- konzeptionelle Themen in der Ortsentwicklung und –gestaltung, Strukturplanung
- Beratung der aus der Flughafenentwicklung resultierenden Planungsfragen
- Beratung über Erteilung/ Versagung des kommunalen Einvernehmens nach § 36 BauGB bei Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung

- Beratung bei der Erstellung von kommunalen Stellungnahmen zur Landes-, Regionalund Kreisplanung,
- Tourismusangelegenheiten
- interkommunale Zusammenarbeit und Abstimmung mit angrenzenden Gemeinden und dem Land Berlin
- konzeptionelle Beratungen zur technischen- und Verkehrsinfrastruktur
- Normkontrollverfahren bzw. gerichtliche Überprüfungen
- Abschluss Städtebaulicher Verträge
- Entscheidungsfindungen zu Trink- und Abwasserplanungen
- Anträge zur Befreiung von Festsetzungen der B-Pläne (innerhalb von Entwicklungsgebieten).

§ 4 Ausschuss Klima, Umwelt und Mobilität

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen des Umwelt- und Klimaschutzes, sowie aller Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes

Zum fachlichen Verantwortungsbereich gehören:

- Beratung von Satzungen sowie von ordnungsbehördlichen Verordnungen sowie von konzeptionellen Themen im Rahmen des Klima-, Natur- und Umweltschutzes
- Entwicklung einer fahrradfreundlichen Kommune, Anpassung der Verkehrsinfrastruktur an mobilitätseingeschränkte Personen
- Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flughafens Berlin-Brandenburg "WillyBrandt" und seiner Auswirkungen, soweit gemeindliche Umwelt oder Klimabelange Belange berührt sind
- Erarbeitung einer Stellplatzsatzung
- Erarbeitung von Konzeptionen zur Landschaftspflege und zur Anlage und Pflege öffentlicher Grünanlagen und Pflanzungen.

§ 5 Ausschuss für Bildung, Soziales Kultur und Sport

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur sowie Senioren, Jugend, Sport und Vereine.

Zum fachlichen Verantwortungsbereich gehören:

- Beratung diesbezüglich themenbezogener Satzungen im kommunalen Zuständigkeitsbereich (z.B. im Bereich Kinderbetreuung oder Schule)
- Beratung über die der Gemeinde als Schulträger kraft Gesetzes gegenüber Dritten zustehenden Beteiligungsrechte und Befugnisse,
- Kindertagesstätten sowie Tagespflege nach dem KitaG, soweit sie den Verantwortungsbereich der Gemeinde betreffen,
- die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen, sofern sie die Belange Bildung, Soziales und den Schulsport betreffen,

- Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen
- Behindertenbelange, Angelegenheiten sozial schwächer gestellter EinwohnerInnen sowie gesellschaftlicher Randgruppen, sofern eine kommunale Zuständigkeit besteht
- Arbeit des Senioren- und des Kinder- und Jugendbeirats
- Angelegenheiten der Kinder und Jugendarbeit
- Vereinsförderung
- Angelegenheiten der Gleichstellung von Mann und Frau und von bleibeberechtigten Ausländern
- -Förderung der freien Wohlfahrtspflege
- Einsatz von Sozialarbeitern
- Spielplatzkonzeption
- Grundsätze der Entwicklung der Sport-, Kultur- und Städtepartnerschaftsförderung.

§ 6 Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Finanz- und Haushaltsplanung, der Wirtschaft sowie für Angelegenheiten der Feuerwehr.

Zum fachlichen Verantwortungsbereich gehören:

- den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen, Nachtragsatzung
- Finanzplanung, Förder- und Investitionsprogramme
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
- Abschluss Städtebaulicher Verträge
- über- und außerplanmäßige Ausgaben,
- Abschluss von Kredit- Bürgschafts- und Darlehensgeschäften
- den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt
- Erwerb und Verkauf von Vermögensgegenständen (sofern es sich nicht um einen Akt der laufenden Verwaltung handelt), Abschluss von Erbbaurechtsverträgen
- Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet
- Finanzielle Entscheidungen in Verbänden, Gesellschaften oder Vereinen (MAWV, Tourismusverband, Dialogforum usw.)
- Investitionsplanung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen von städtebaulicher Bedeutung
- Beratung von Satzungen zur Erhebung kommunaler Steuern und Abgaben.

§ 7 Ausschuss für Bauen und Bezahlbares Wohnen

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für Angelegenheitenvon grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen:

- Begleitung des INSEK

- Entwicklung von Baulandmodellen für das Gemeindegebiet
- Anträge zur Befreiung von Festsetzungen der B-Pläne (außerhalb von Entwicklungsgebieten)
- Schaffung von bezahlbarem Wohnraum
- Beratung über Bauvorhaben im Gemeindegebiet einschließlich Nutzungskonzeption (außerhalb von Entwicklungsgebieten)
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen (außerhalb von Entwicklungsgebieten)
- Erlass, Änderung und Aufhebung sowie Befreiungen von den Festsetzungen in Bebauungsplänen
- Angelegenheiten der gemeindeeigenen Grünflächen, Parkanlagen und Friedhöfe
- Beratung und Bewertung von Konzepten zur Entwicklung von Wohngebieten mit sozial ausgewogener Bevölkerungsstruktur
- Digitale Infrastruktur
- Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen an kommunalen Einrichtungen
- Planung- und Unterhaltung kommunaler Straßen
- Beratung von Stellungnahmen zu Straßenbauvorhaben des Kreises, Landes und Bundes von besonderer Bedeutung
- Erarbeitung einer Stellplatzsatzung
- kommunale Baumaßnahmen im Hoch- und Tiefbau von städtebaulicher Bedeutung (Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Spielplätze, gemeindeeigene Grundstücke).

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Über Zweifel bezüglich der Auslegung dieser Ordnung entscheidet der Hauptausschuss.
- (2) Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Schönefeld, 25.03.2022

C. Hentschel Bürgermeister

Gemeindevertretung Schönefeld Überblick Beschlüsse vom 23.03.2022

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
23.03.2022	17/2022	Verlängerung einer außergewöhnlichen Notlage gem. § 50a BbgKVerf	mehrheitlich beschlossen
	18/2022	Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses in der Gemeinde Schönefeld am 03.04.2022	mehrheitlich beschlossen
	19/2022	Beschluss über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinden Eichwalde, Schönefeld, Schulzendorf und Zeuthen zur Zusammenarbeit bei dem gemeindeübergreifenden Projekt "Pflege vor Ort"	einstimmig beschlossen
	20/2022	Beschluss über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan 02/19 "Spiel- und Erholungspark an der Gartenstadt", OT Großziethen	mehrheitlich beschlossen
	21/2022	Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 01/22 ""North Gate West - Teilgebiet B - Gemarkung Waßmannsdorf" im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld	mehrheitlich beschlossen
	22/2022	Beschluss über die Richtlinie der Gemeinde Schönefeld zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen der Gemeindevertretung	einstimmig beschlossen
	23/2022	Beschluss über die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	einstimmig beschlossen
nö	24/2022	Beschluss über einen Flächentausch im Ortsteil Waltersdorf	einstimmig beschlossen
nö	25/2022	Beschluss über den Erwerb von Grundvermögen im Ortsteil Waltersdorf	mehrheitlich beschlossen
nö	26/2022	Beschluss über den Erwerb von Grundvermögen im Ortsteil Waßmannsdorf	einstimmig beschlossen